

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER GREIFFENBERGER AKTIENGESELLSCHAFT

Der Aufsichtsrat der Greiffenberger Aktiengesellschaft („**Gesellschaft**“) hat sich gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft durch Beschluss vom 09.04.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Zusammensetzung und Eignung

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung von Qualifikationen, fachlicher Eignung, Diversity, des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie der jeweils aktuellen Unternehmenssituation im Sinne der größtmöglichen Flexibilität zum Wohle der Gesellschaft zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Aufgrund ihrer fachlichen Eignung müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit in der Lage sein, den Vorstand angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklungen der Gesellschaft aktiv zu begleiten. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Maschinenbausektor vertraut sein. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.

§ 2

Allgemeines und Verantwortung

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).
- (2) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz, der Satzung oder den Beschlüssen der Hauptversammlung nichts anderes ergibt. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft und des Konzerns eng und vertrauensvoll zusammen.
- (4) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Wirksamkeit seiner Tätigkeit.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei und bei der Einführung in ihr Amt werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.

§ 3

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach seiner Neuwahl in einer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Die Wahl zum Vorsitzenden bzw. zum Stellvertreter des Vorsitzenden erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds als Aufsichtsrat. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt als Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ist kein stellvertretender Vorsitzender bestellt oder ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates.

§ 4 **Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, wobei mindestens zwei (2) Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten sind. Die Sitzungstermine sollen jährlich im Voraus festgelegt werden.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen in Textform zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder möglich ist. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zugeleitet werden. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) Eine Sitzung des Aufsichtsrats ist zudem einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Aufsichtsratsvorsitzenden beantragt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 AktG.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen sollen grundsätzlich als Präsenzsitzungen stattfinden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bestimmen, dass die jeweilige Aufsichtsratssitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, sondern (i) als Internet-/Videokonferenz einschließlich der Zuschaltung einzelner oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder via Telefon, (ii) als Telefonkonferenz oder (iii) als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern via Internet-/Video- und/oder Telefonkonferenz.
- (5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte. Er hat für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Der Sitzungsleiter bestimmt, ob und welche Dritte zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zugezogen werden, soweit der Aufsichtsrat durch Beschluss nicht etwas abweichendes bestimmt. Bei der jährlichen Bilanzsitzung ist der Abschlussprüfer zur Behandlung des Tagesordnungspunktes gemäß § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG hinzuzuziehen.

§ 5 **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Wenn dies der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt oder wenn diesem kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht können Aufsichtsratsbeschlüsse jedoch auch gefasst werden (i) in Internet-/Videokonferenzen einschließlich der Zuschaltung einzelner oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder via Telefon, (ii) in Telefonkonferenzen, (iii) in einer Kombination von Präsenzsitzung und Internet-/Video- und/oder Telefonkonferenz, z.B. der entsprechenden Zuschaltung einzelner oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder, (iv) schriftlich, (v) in Textform z.B. per E-Mail oder Telefax sowie (vi) in einer Kombination der verschiedenen Beschlussarten einschließlich der Kombination zwischen Beschlussfassung in Sitzungen und der Stimmabgabe in schriftlicher, fernmündlicher Form bzw. in Textform.
- (2) Über Tagesordnungspunkte, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, darf nur abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.
- (5) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über Beschlüsse außerhalb von Sitzungen hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll bzw. die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen eines Monats seit Beschlussfassung zuzusenden. Der Sitzungsleiter, bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen, entscheidet über Änderungs- und Ergänzungsvorschläge.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 6 **Interessenkonflikte**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse sowie dem Interesse des Konzerns verpflichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder dem Konzern zustehen, für sich oder Dritte nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat bestehende und potenzielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, sonstigen Geschäftspartnern oder im Konzern entstehen bzw. entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offenzulegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.
- (3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft oder einem Unternehmen des Konzerns bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 7 **Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte, vertrauliche Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben und elektronische Dateien dauerhaft zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 8 **Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft und bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt.
- (2) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Aufsichtsrats.

Augsburg, den 15.März 2023

Für den Aufsichtsrat

gez. Stefan Greiffenberger
Aufsichtsratsvorsitzender